

TAXORDNUNG ab 01.01.2021

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegeheims Rosenpark in Gersau. Sie wurde durch den Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Taxordnung.

2. Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- 1.1. Pensionskosten (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz KVG)
- 1.2. Pflegekosten (Leistungen innerhalb KVG)
- 1.3. Individuelle Verrechnungen

1.1. Pensionskosten

	Einzelzimmer Altbau/Neubau	Ehepaarzimmer pro Bewohner	Ehepaarzimmer Benutzung 1 Person
Von / bis (je nach Zimmergrösse)	CHF 135.00 - 145.00	CHF 120.00	CHF 180.00
Zuschlag für Balkon	CHF 5.00	ohne Zuschlag	ohne Zuschlag
Zuschlag 3. / 4. Stock	CHF 5.00	ohne Zuschlag	ohne Zuschlag
Zuschlag für Kurzaufenthalt	CHF 10.00 / Tag bis 6 Wochen		

In den Pensionskosten inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Zimmermiete (Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, TV-Anschluss), Strom, Kalt- und Warmwasser, Heizung, Zimmerreinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und -anlagen.
- Gesamte Verpflegung inkl. Diäten, alkoholfreie Getränke bei Mahlzeiten (Süssgetränke auf das Zimmer sind kostenpflichtig).
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Näharbeiten).
- Betreuungsleistungen wie z. B. Begleitung von Bewohnenden mit Rollstühlen ins Café Rosenpark, zu Heimanlässen, allgemeinen Aktivitäten und Altersanlässen im Dorf.
- Teilnahme an angebotenen Aktivitäten.

1.2 Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxe deckt die KVG - pflichtigen Leistungen (Art. 7 KLV) für Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen und wird nach dem BESA-System (**B**ewohner- **E**instufungs- **S**ystem für die **A**brechnung) erfasst und verrechnet. Es bildet die Basis für die Berechnung der Pflorgetaxen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondernahrung werden direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

Pflegestufe BESA	Total Pflorgetaxe CHF / Tag	Anteil Bewohner CHF / Tag	Anteil Versicherer CHF / Tag	Restfinanzierung CHF / Tag
1	12.80	3.20	9.60	0.00
2	36.00	16.80	19.20	0.00
3	59.20	23.00	28.80	7.40
4	82.40	23.00	38.40	21.00
5	105.60	23.00	48.00	34.60
6	128.80	23.00	57.60	48.20
7	152.00	23.00	67.20	61.80
8	175.20	23.00	76.80	75.40
9	198.40	23.00	86.40	89.00
10	221.60	23.00	96.00	102.60
11	244.80	23.00	105.60	116.20
12	268.00	23.00	115.20	129.80

Die erstmalige Einstufung erfolgt bei Eintritt. Sie wird bei Veränderungen, spätestens aber alle sechs Monate überprüft. In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abdecken lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Zusätzlich wird eine MiGel Pauschale erhoben: CHF 2.00 pro Tag

MiGel = **M**ittel- und **G**egenstandsliste

Diese Kosten können über die Restfinanzierung zurück beantragt werden.

1.3 Individuelle Verrechnungen

Art der Dienstleistung		Basispreis inkl. MWST
Fahrdienst mit Begleitung durch Personal	nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.
Coiffeur		gemäss Leistung
Extraleistungen Hauswart	nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.
Eintrittspauschale		CHF 200.00
Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohnenden	Je nach Renovationsaufwand	max. CHF 400.00 (je nach Aufwand)
Pauschale bei Austritt / Todesfall inkl. Endreinigung		CHF 400.00
Reservationsgebühr		CHF 100.00 / Tag
Näh- und Flickarbeiten	nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.
Beschriftung Privatkleider	Pauschal einmalig	CHF 200.00
Fusspflege		nach Leistung
Telefonanschluss (Tel.-Gebühren inkl.)	pro Monat	CHF 10.00
Miete Mini-Kühlschrank	pro Monat	CHF 10.00
Miete TV-Gerät	pro Monat	CHF 20.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Servicegang	CHF 5.00
Süssgetränke auf Zimmer	gem. Preisliste	

Alle nicht kassenpflichtigen Pflege- und Betreuungskosten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, werden gemäss separater Vereinbarung in Rechnung gestellt. In der Regel wird der Zeitaufwand mit CHF 60.00 / Std. verrechnet.

3. Pensions- und Betreuungskosten bei Abwesenheit

- Die Pflorgetaxe wird ab dem zweiten Tag bis zum Tag vor der Rückkehr nicht verrechnet.
- Bei ununterbrochener Abwesenheit (z.B. Spitalaufenthalt, Ferien usw.) von mehr als drei Tagen werden ab dem zweiten Tag CHF 15.00 Verpflegungskosten pro Tag in Abzug gebracht.

4. Ein- und Austritt

- Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird vollumfänglich berechnet.
- Bei Todesfall endet der Pensionsvertrag nach 20 Tagen. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe weiter zu bezahlen. Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Frist von einem neu eintretenden Bewohnenden übernommen werden, endet die Fortzahlungspflicht.

- Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auf Ende jedes Monats gekündigt werden.
 - Kündigungsfrist für Kurzaufenthalter: Auf Ende der Woche mit einer Frist von 7 Tagen.
 - Zuschlag für Kurzaufenthalter bis 6 Wochen: CHF 10.00 pro Tag
-

5. Rechnungstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (rückwirkend). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
 - Beim Langzeitaufenthalt ist bei Eintritt ein unverzinsliches Depot in der Höhe von CHF 5'000.00 zu entrichten.
 - Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zu Lasten des Bewohnenden; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Krankenversicherer.
 - Ist eine Einstufung in die Pflegestufe bis zur Rechnungsstellung nicht möglich, werden die entsprechenden Kosten in der darauffolgenden Monatsrechnung erhoben.
-

6. Allgemeine Hinweise

- Änderungen der Taxordnung werden zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und die Restfinanzierung der öffentlichen Hand ist grundsätzlich Sache des Bewohnenden bzw. seines Vertreters. Beiträge der Versicherer werden von der Stiftung direkt in Rechnung gestellt. Die Stiftung leistet im üblichen Umfang Unterstützung. In komplexen Fällen hat der Bewohnende auf eigene Kosten Rechtsbeistand beizuziehen.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Geschäftsleitung / Administration.
- Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, Bestimmungen dieser Taxordnung zu ändern.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativpflege usw. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Diese Taxordnung wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

6442 Gersau im Juli 2020

Stiftungsratspräsident


Theo Camenzind